

Satzung

Tennisclub Hartefeld
1982 e.V.



Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

| Dokumenteninformation | |
|------------------------------|--|
| Autor(en) | Der Vorstand TC Hartefeld |
| Ansprechpartner | Dirk Laux |
| Dateiname | SATZUNG TC HARTEFELD 1982 EV.DOCX |
| Status | < in Bearbeitung vorgelegt akzeptiert freigegeben > |
| Akzeptiert am von | |
| Freigegeben am von | |

| Änderungshistorie | | | |
|-------------------|------------|--|------------|
| Version | Datum | Änderungsinhalte | Bearbeiter |
| 0 | 08.03.1982 | Satzungserstellung entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung | |
| 0.1 | 20.03.1987 | Änderungsbeschlüsse der Hauptversammlung | |
| 0.2 | 03.03.1994 | Änderungsbeschlüsse der Hauptversammlung | |
| 1 | 13.07.2017 | Erstellung Neuformatierung der Satzung | Dirk Laux |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-------|--|----------|
| § 1 | Name, Sitz | Seite 4 |
| § 2 | Vereinszweck | Seite 4 |
| § 3 | Geschäftsjahr | Seite 4 |
| § 4 | Vereinsämter | Seite 4 |
| § 5 | Mitglieder | Seite 5 |
| § 6 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 5 |
| § 7 | Aufnahmefolgen | Seite 6 |
| § 8 | Rechte der Mitglieder | Seite 6 |
| § 9 | Pflichten der Mitglieder | Seite 7 |
| § 10 | Beitrag | Seite 7 |
| § 11 | Umlagen | Seite 7 |
| § 12 | Austritt | Seite 8 |
| § 13 | Ausschluss | Seite 8 |
| § 14 | Ehrungen | Seite 9 |
| § 15 | Organe des Vereins | Seite 9 |
| § 16 | Vorstand | Seite 9 |
| § 17 | Vorstandssitzung | Seite 10 |
| § 18 | Kassenwart | Seite 10 |
| § 19 | Schriftführer | Seite 10 |
| § 20 | Sportwart | Seite 11 |
| § 21 | Jugendwart | Seite 11 |
| § 21a | Vereinsjugendausschuss, Jugendordnung | Seite 11 |
| § 22 | Technischer Clubwart | Seite 11 |
| § 23 | Ordentliche Mitgliederversammlung | Seite 11 |
| § 24 | Inhalt der Tagesordnung | Seite 12 |
| § 25 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | Seite 12 |
| § 26 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | Seite 13 |
| § 27 | Kassenprüfer | Seite 13 |
| § 28 | Einsetzen von Ausschüssen | Seite 14 |
| § 29 | Schlussbestimmungen | Seite 14 |
| § 30 | Auflösung des Vereins | Seite 14 |

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Club führt den Namen „Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.“ und hat seinen Sitz in 47608 Geldern-Hartefeld. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Die Förderung der Jugend ist besonderes Anliegen des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche aktive Mitglieder sind:

- a. Mitglieder die Ihre Wehrpflicht ableisten.
- b. In der Berufsausbildung befindliche Mitglieder und Studenten, soweit Sie zu Beginn des Geschäftsjahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und von Gastspielern einzuschränken.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber in unserem Verein keinen Tennissport betreiben. Passive Mitglieder können jederzeit auf schriftlichen Antrag aktives Mitglied bei Nachentrichtung der Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder werden. Die gezahlte Aufnahmegebühr wird dabei angerechnet.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter Voraussetzungen des § 14.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Ihre Wehrpflicht Ableistenden, der in der Berufsausbildung befindlichen Mitglieder und der Studenten - jeweils über 18 Jahre - kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Wahl des Jugendwarts:
Der Jugendwart wird auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, wobei die Jugendlichen Vorschlags- und Stimmrecht haben. Die jugendlichen

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

- (5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (5 7 Abs. 2). Der regelmäßige Clubbeitrag ist jährlich im Voraus auf das vom Vorstand benannte Clubkonto zu überweisen. Zahlung mittels Bankeinzug ist erwünscht.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Über Mahnzuschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

- (3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern - und aus besonderen Anlässen - die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden. In besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage auf die Mitglieder anordnen.

§ 12 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem-Vorstand spätestens zum 11. Dezember zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von den mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
- c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 1o Abs. 2).

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds. steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Vereinsjugendausschuss

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

- e. dem Schriftführer
- f. dem technischen Clubwart
- g. dem Jugendwart

(2) Der Vorstand nach 5 26 BGB besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden
- b. Kassenwart und
- c. Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

- (3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17 Vorstandssitzung

- (1) Es sind Jährlich mindestens 6 Vorstandsversammlungen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen auf Anordnung des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

§ 18 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu informieren.

§ 20 Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

§ 21 Jugendwart

Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§21a Vereinsjugendausschuss, Jugendordnung

- (1) Der Vereinsjugendausschuss ist ebenfalls ein Organ der Clubjugend, dessen Aufgaben in der Jugendordnung beschrieben sind.
- (2) Für die Clubjugend ist vom Vorstand eine Jugendordnung nach den Richtlinien des Landessportbundes aufzustellen.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Bestimmungen der Club-Jugendordnung.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

§ 22 Technischer Clubwart

Der Technische Clubwart hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze und Geräte sowie der gesamten Klubanlage zu überwachen und bei festgestellten Mängeln den Vorstand zu unterrichten.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 24 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Jahr.
 - b. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§ 10 und § 11).
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 27).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung Beschluss unfähig, so ist eine Neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen. sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 19).

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Satzung des Tennisclub Hartefeld 1982 e.V.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 28 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
- a. einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b. einen Sportausschuss
 - c. einen Bauausschuss
- (2) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Pflichtversicherungen eines eingetragenen Vereins.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 25 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern. Diese hat die Mittel mit Zustimmung des Finanzamtes möglichst für sportliche Zwecke innerhalb der Ortschaften Hartefeld und Vernum anzulegen.